

6.1 Schul- und Hausordnung der Sportschule im Olympiapark – Poelchau-Schule

1. Verantwortungsvolles und respektvolles Verhalten

Die Schulordnung dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schule, die von Mitverantwortung und Mitwirkung von Schüler*innen, Eltern und schulischen Mitarbeiter*innen im Rahmen des Schullebens geprägt ist. Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes erfordert von allen Beteiligten rücksichtsvolles und höfliches Verhalten mit dem Ziel, an der Schule ein gutes Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten. Unsere Schule ist integrativer Bestandteil eines denkmalgeschützten Ensembles. Alle Beteiligten verhalten sich dem Komplex des Olympiaparks entsprechend wertschätzend und respektvoll gegenüber.

Wir verhindern aktiv Beschädigungen und Verschmutzungen des Geländes oder der Gebäude. Das unerlaubte Betreten denkmalgeschützter Flächen oder Areale ist verboten, daher nutzen wir die regulären Verkehrswege auf dem Gelände des Olympiaparks.

Die anderen Nutzer des Olympiaparks werden von allen am Schulleben Beteiligten respektvoll und höflich behandelt. Den Anweisungen der Platzwarte, Schwimmmeister und Beschäftigten des Olympiaplatzes wird Folge geleistet.

Wir respektieren, dass die Terrassen zum Jahnplatz im ersten und zweiten Obergeschoss ausschließlich als Rettungsweg genutzt werden dürfen. Die Treppenaufgänge beim Sportmuseum, zum Schwimmbad oder zum Kuppelsaal werden ebenfalls ausschließlich als Rettungswege im Notfall genutzt.

Wir halten uns an die Park- und Befahrungsordnung des Olympiaparks.

2 Organisation des schulischen Alltags

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunde	Zeit	
1	08:00	08:45
	Pause 5 Minuten	
2	08:50	09:35
	Pause 25 Minuten	
3	10:00	10:45
	Pause 5 Minuten	
4	10:50	11:35
	Pause 15 Minuten	
5	11:50	12:35
	Pause 5 Minuten	
6	12:40	
	Pause 5 Minuten	
7	13:30	14:15
	Pause 10 Minuten	
8	14:25	15:10
	Pause 5 Minuten	
9	15:15	16:00

2.2 Aufsichtsregelungen

Generell wird unterschieden zwischen einem Sommeraufsichtsplan und einem Winteraufsichtsplan. Der Sommerplan ist ab den Osterferien bis zu den Herbstferien gültig, der Winterplan ab den Herbstferien bis zu den Osterferien. Diese Pläne beziehen sich auf die Aufsichten im Schulgebäude sowie auf dem Schulhof; die Regelungen für die Essenaufsichten gelten das ganze Schuljahr über unverändert.

Der Aufsichtsplan wird allen Lehrkräften per E-Mail zugeschickt und hängt auch in der Schule in der jeweils aktuellen Fassung aus.

Aufsichten Sommerplan

Im Sommer – bei schönem Wetter – sollen sich die Schülerinnen und Schüler in der ersten großen Pause nicht im Schulgebäude aufhalten. Alle Lehrkräfte achten darauf, dass sie die Klassenräume nach der zweiten Unterrichtsstunde abschließen und die Schülerinnen und Schüler aus der ersten bzw. zweiten Ebene in das Erdgeschoss bzw. auf den Hof schicken. Haben alle Schülerinnen und Schüler die Ebenen verlassen, begeben sich die aufsichtsführenden Lehrkräfte in den Aufgang A bzw. B in der ersten Etage sowie auf den Hof (siehe Aufsichtsplan).

Bleiben Lehrkräfte in der 10-Minuten Pause (**13:10 Uhr – 13:20 Uhr**) in der Klasse, dürfen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls dort verbleiben. Sind in den Pausen keine Lehrkräfte in den Klassen, verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klassenräume und die Lehrkräfte schließen die Räume ab.

Aufsichten Winterplan

In den beiden großen Pausen ist es sowohl den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe als auch den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe untersagt, sich in den Fluren und im Aufgang A aufzuhalten. Der Aufenthalt in den „Pausenhallen“ im Aufgang B ist den Schülerinnen und Schülern dagegen erlaubt.

Es wird in der ersten großen Pause jeweils eine Aufsicht für den Aufgang A und eine Aufsicht für den Aufgang B eingeteilt, so dass ein Wechsel der Etagen notwendig ist.

2.2 Mittagessen

Während der Essensstunden (5.-7. Stunde) gelten folgende Regelungen: Wenn die Schülerinnen und Schüler nicht in der Mensa sind, halten sich die Schülerinnen und Schüler der 5.-8. Klassen im AUB auf, die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen in den „Pausenhallen“ im Aufgang B und die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe entweder in den „Pausenhallen“ im Aufgang B oder im Oberstufenraum.

Die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelstufe nehmen ihre Mahlzeiten im „Greens“ bzw. im Schulbistro ein. Das „Alfreds“ wird in der Schulzeit nicht von Schülerinnen und Schülern der Grund- und Mittelstufe besucht.

3. Umgang mit digitalen Medien im und außerhalb des Unterrichts

Als digitale Lernplattform arbeitet die Schule mit dem Lernraum Berlin. Die Startseite findet man unter diesem Link: <https://www.lernraum-berlin.de/start/>. Hier erfolgt die Anmeldung durch jede Lehrkraft.

Struktur des Lernraumes - Grundschule und Sek I

Kursname: 7S1Klassenlernraum20/21

(Sek I: Hier wird das aktuelle Schuljahr gewählt)

Struktur des Lernraumes - Sek II

Kursname: 2022MathematikDonner

(Sek II: Hier wird nicht das aktuelle Schuljahr gewählt, sondern das Jahr, in dem dieser Jahrgang das Abitur ablegt.)

Während der Schulzeit werden digitale Medien von den Schüler*innen mit dem Betreten des Schulgebäudes, der Mensa und der Trainingsstätten ausgeschaltet

und so verstaut, dass sie nicht sichtbar sind. Der Gebrauch von digitalen Medien kann im Unterricht durch Lehrkräfte gestattet werden.

Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es gestattet, digitale Medien im Oberstufenraum zu nutzen.

Prozessbeschreibung beim Verstoß:

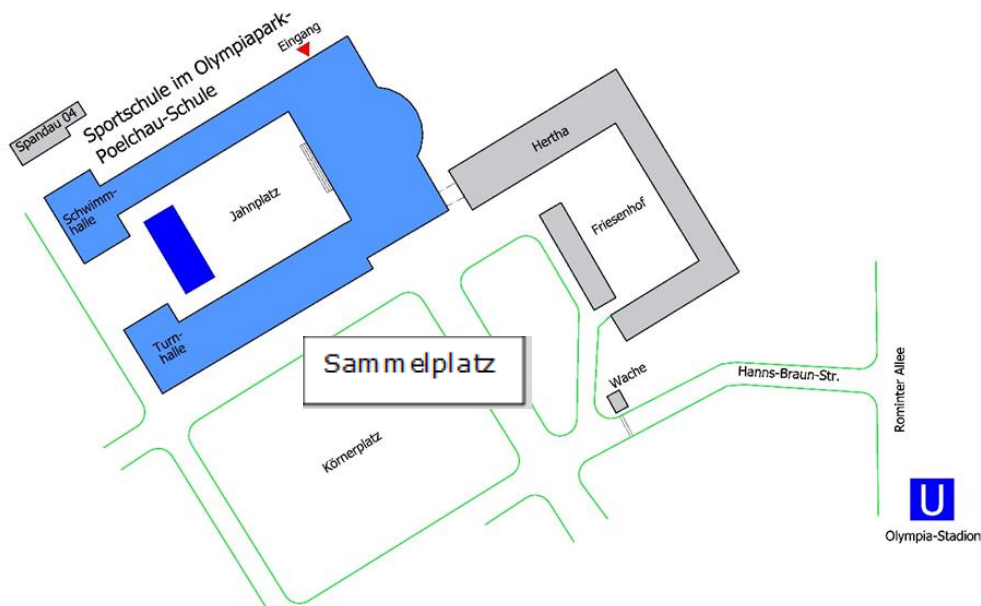
Beim Verstoß gegen diese Regel werden die Geräte von der aufsichtsführenden Lehrkraft eingezogen. Die aufsichtsführende Lehrkraft füllt den Protokollbogen aus und klebt das Protokoll mit Tesafilm auf das digitale Gerät. Das Gerät wird mit dem Protokollbogen im Schulleitungs-Raum hinterlegt bzw. eingeschlossen. Beim erstmaligen Verstoß holen die Schülerinnen und Schüler das Handy nach dem Unterrichtsende im Schulleiterbüro ab. Die Ausgabe erfolgt durch Herrn Rösner oder Frau Mick. Im Wiederholungsfall wird wieder ein Protokoll ausgefüllt, das Gerät gibt die Klassenleitung/ Tutorin/ Tutor erst nach Gespräch mit den Erziehungsberechtigten/ dem/der volljährigen Schülerin oder Schüler aus. Ab dem dritten Wiederholungsfall wird die Klassenkonferenz/ Oberstufenkonferenz von der Klassenleitung/ Tutorin/ Tutor einberufen. Sollten Schülerinnen und Schüler die Abgabe des digitalen Gerätes verweigern, wird das entsprechende schulische Gremium einberufen, um das Verhalten zu bewerten.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Signal und Verhalten bei Gefahr

Feueralarm

Bei einem Feueralarm verlassen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geordnet und ruhig das Schulgebäude. Sammelpunkt ist der Körnerplatz. Der Aufzug wird nicht benutzt. Die Fenster in den Schulräumen werden geschlossen, die Türen werden nach dem Verlassen nur zugezogen, nicht verschlossen. Auf dem Körnerplatz finden sich die Klassen bzw. Kurse unter der Leitung der jeweiligen Lehrkraft mit dem Klassenbuch bzw. dem Kursbuch zusammen. Die Schulleitung stellt die Vollzähligkeit fest.



Amokalarm

Bei einem Amokalarm werden die Klassenräume von innen verschlossen und die Lerngruppe wartet auf weitere Informationen durch die Schulleitung oder Polizei.

Chlorgasalarm

Sollte es im Schwimmbad zu einem Chloralarm kommen, wird die Schulgemeinde über die Lautsprecheranlage informiert. Die Belegschaft verlässt dann das Schulgebäude über den Ausgang A in Richtung Kuppelsaal/greens.



4.2 Fachraumregeln

Für die naturwissenschaftlichen Fächer sowie das Fach Sport wurden gesonderte Sicherheits- und Fachraumregeln erarbeitet, die Bestandteil der Schulordnung sind.

4.3 Verbot alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel sowie des Rauchens

Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel sowie das Rauchen sind auf dem Schulgelände generell untersagt.

4.4 Verbot von Waffen

Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

4.5 Verbot des Schneeballwerfens

Das Schneeballwerfen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

4.6 Umgang mit Wertsachen

Im eigenen Interesse dürfen nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht, für die Durchführung der schulischen Veranstaltung oder im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung erforderlich sind. Wir weisen darauf hin, dass das Land Berlin für die Beschädigung oder das Abhandenkommen anderer Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Wertgegenständen und für den Schulbesuch unangemessen wertvoller Bekleidung, keinen Schadenersatz leistet.

4.7 Haftung bei Schäden

Für mutwillig oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haften die jeweiligen Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

4.8 Offenes Feuer

Das Rauchen oder die Nutzung von offenem Feuer im gesamten Schulgebäude ist untersagt.

4.9 Behandlung von Schuleigentum

Jegliches Schuleigentum ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in das schulische Computernetzwerk, die persönlichen Accounts anderer Personen und die Hard- und Softwareinstallation schuleigener elektronischer Geräte sind verboten. Fahrräder und andere Fahrzeuge werden aus Gründen der Sicherheit nicht mit in das Schulgebäude genommen.

5. Verlassen des Schulgrundstücks

Den Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe (GO) ist es erlaubt, auf eigene Gefahr und Verantwortung das Schulgrundstück während der großen Pausen und Freistunden zu verlassen. Die Schüler*innen der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nur aus zwei Gründen verlassen:

- Auf dem Weg zum oder vom Schultraining.
- Auf dem Weg zum und vom Essen im „Greens“.

6. Schulfremde Personen auf dem Schulgelände und im Unterricht

Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten oder am Unterricht teilnehmen. Erziehungsberechtigte von Schülern der Schule müssen sich vor dem Besuch der Schule rechtzeitig bei der Schulleitung anmelden. Das Anbringen von Aushängen sowie das Verbreiten von Flugblättern und sonstigen Publikationen durch schulfremde Personen

Diese Schulordnung tritt mit dem Schulkonferenzbeschluss vom 1. Juni 2022 in Kraft.